

§ 4  
Sonderregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind die zur Erhaltung des Grünbestandes von den unteren Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5  
Genehmigung

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG mit dieser Verordnung vereinbar ist.
- 2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- 3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Grünbestand oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- 2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 1983 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen  
Weiß, Landrat

IV/3-173-2/5

Straubing, 30.9.83

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Landschaftsbestandteil „Reibersdorfer See“ in der Gemeinde Parkstetten**

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 23.08.1983 Nr. 820-8632-30 genehmigte Verordnung:

§ 1  
Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Parkstetten gelegene „Reibersdorfer See“ wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2  
Schutzgebietsgrenzen

- 1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,8 ha. Er umfaßt das Flurstück Nr. 85, Gemarkung Parkstetten.
- 2) Die Grenze des Landschaftsbestandteiles verläuft wie folgt:

Von dem Punkt ausgehend, an dem der Südrand des Grundstückes Fl.Nr. 104 (Englgraben) auf den „Reibersdorfer See“ trifft, verläuft die Schutzgebietsgrenze zunächst ca. 40 m nach Südosten, vorbei am dort schon befindlichen Holzgebäude und dann nach Süden. Sie unterquert die Staatsstraße Nr. 2125, verläuft noch ca. 60 m nach Süden und schwenkt dann nach Westen ab bis zu dem Punkt, wo das Schutzgebiet (Fl.Nr. 85) auf den Graben (Fl.Nr. 137) trifft. Von dort springt die Grenze in südlicher Richtung über den Graben bis zum Weg Fl.Nr. 141, folgt diesem ca. 100 m nach Osten und nach ca. 100 m in Richtung Norden. Sie unterquert wiederum die St. 2125 und folgt der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 85 in einem langgestreckten Bogen nach Nordosten bis zu einem Wehr, das den „Reibersdorfer See“ vom sog. „Saugraben“ trennt. Dort springt die Schutzgebietsgrenze auf das Nordufer des Flurstückes Nr. 85 über und folgt der Grenze dieses Flurstückes nach Süden bis zum Ausgangspunkt.

- 3) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 5000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Parkstetten niedergelegt ist.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- 4) Die Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3  
Schutzzweck

- 1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Reibersdorfer See“ wegen seiner Bedeutung als Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.
- 2) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- a) den Wasserzulauf und -ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern, (hierunter fällt auch das Verbot der Einleitung aus Dränleitungen),
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gewässer und das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten oder zu lagern,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- m) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- n) das Schutzgebiet zu befahren oder zu betreten.

#### § 4 Sonderregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Holznutzung in Form der Plenterwirtschaft,
- c) die Unterhaltung des Gewässers gem. Art. 42 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) (Zeitpunkt und Umfang der Maßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen),
- d) die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- e) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen erfolgt,
- f) das Befahren und Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Punkten a) bis e).

#### § 5 Befreiung

- 1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist, oder
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- 2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- 3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert oder
2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 1983 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen  
Weiß, Landrat